

**Vereinbarung
zur bereichsübergreifenden Zusammenarbeit**

**zwischen
dem
Landkreis Nordsachsen
Schloßstraße 27
04860 Torgau**

**vertreten durch den Landrat, Herrn Kai Emanuel
und**

**dem
Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna**

vertreten durch den Landrat, Herrn Henry Graichen

Auf der Grundlage des § 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V. mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) treffen der Landkreis Leipzig und der Landkreis Nordsachsen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Der Landkreis Nordsachsen und der Landkreis Leipzig sind jeweils Träger des Rettungsdienstes in ihren Landkreisen. Im Verlauf der gemeinsamen Landkreisgrenze gibt es Gebiete, die von den jeweils eigenen Rettungswachen nicht im Rahmen der vorgesehenen Hilfsfrist erreicht werden können.

I.

Die Landkreise Leipzig und Nordsachsen unterstützen sich gegenseitig bei der Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung in den Grenzbereichen, soweit dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Maßnahmen der Notfallrettung, der im Grenzbereich beider Landkreise befindlichen Orte, werden von den an den Rettungswachen stationierten Rettungskräften und -mitteln des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung gemeinsam versorgt.

II.

Eine Veränderung bestehender Grenzen der Rettungsdienstbereiche durch Zuordnung von Orten zum jeweiligen benachbarten Rettungsdienstbereich erfolgt nicht.

III.

Die Leistungen des Krankentransportes werden in der Regel durch die Leistungserbringer des eigenen Rettungsdienstbereiches erbracht.

IV.

Die Abrechnung der Leistungen bei landkreisüberschreitenden Einsätzen erfolgt durch den Landkreis, der für das eingesetzte Rettungsmittel zuständig ist.

Demgemäß sind für die Abrechnung des Einsatzes die Benutzungsentgelte maßgeblich, die für den Standort des eingesetzten Fahrzeugs gelten.

V.

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2021 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Jahresende, unter Wahrung fristgerechten Zugangs, schriftlich gekündigt hat.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung werden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon unberührt.

Borna,

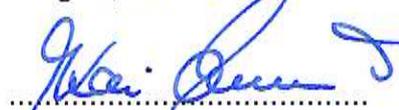


Henry Graichen

Landrat

Landkreis Leipzig

Torgau, 09.12.19



Kai Emanuel

Landrat

Landkreis Nordsachsen